

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Kultur
Geschäftsstelle mittelgrosse Kulturbetriebe
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 68 (ab 12.08.2026)
bkd.lu.ch

Luzern, 1. August 2026

FAQ zur Strukturförderung für mittelgrosse Kulturbetriebe und digitale Gesuchseingabe

Allgemeines:

Was ist die Strukturförderung für mittelgrosse Kulturbetriebe?

Die Strukturförderung unterstützt ausgewählte Kulturbetriebe mit finanziellen Beiträgen an wiederkehrende strukturelle und betriebliche Kosten. Gefördert werden Institutionen mit kantonaler Bedeutung, die über ihre Region hinaus Wirkung entfalten.

Welche Kulturbetriebe können eine Strukturförderung beantragen?

Die Förderung richtet sich an mittelgrosse Kulturbetriebe im Kanton Luzern, die eine überregionale Ausstrahlung und eine für den ganzen Kanton bedeutsame Wirkung haben.

Ist die Grösse eines Kulturbetriebs entscheidend für eine Förderung?

Nein. Entscheidend ist nicht die Grösse des Betriebs (z. B. Umsatz, Mitarbeitendenzahl oder Besucherzahlen), sondern die tatsächliche kulturelle Wirkung über die eigene Region hinaus. Auch kleinere Betriebe können förderberechtigt sein, wenn sie eine kantonale Bedeutung aufweisen.

Wie wird die Strukturförderung finanziert?

Die Kosten werden partnerschaftlich vom Kanton und von der jeweiligen Standort- oder Trägergemeinde getragen. Beide Seiten übernehmen grundsätzlich je 50 Prozent der Beiträge.

Förderfähige Kosten:

Welche Kosten werden durch die Strukturförderung unterstützt?

Gefördert werden wiederkehrende strukturelle und betriebliche Kosten, insbesondere:

- Personalkosten (Löhne und Sozialversicherungen)
- Raum- und Infrastrukturkosten (Miete, Energie, Unterhalt)
- Betriebskosten (Versicherungen, Buchhaltung, IT)
- Fixkosten für Programmation, Kommunikation und Vermittlung

Können auch projektbezogene Kosten berücksichtigt werden?

Ja. Variable Projekt- und Programmkosten, Gagen und Honorare, Kooperationskosten sowie kleinere Investitionen können berücksichtigt werden. Diese Kosten müssen im Budget separat ausgewiesen und begründet werden.

Können Abschreibungen berücksichtigt werden?

Ja, Abschreibungen können als Grundlage für die Berechnung der Strukturbeiträge berücksichtigt werden.

Voraussetzungen und Kriterien:

Welche Kriterien werden bei der Beurteilung berücksichtigt?

Die Beurteilung erfolgt anhand von drei Hauptbereichen:

1. Angebot und Qualität
2. Strahlkraft, Kontinuität und Verankerung
3. Organisation und Professionalität

Was bedeutet «Angebot und Qualität»?

Bewertet werden ein hochwertiges, eigenständiges Kulturangebot, eine klare künstlerische Handschrift sowie innovative und vielfältige Programmgestaltung.

Dazu gehören beispielsweise:

- Gastspiele sowie Eigen- und Koproduktionen
- kulturelle und gesellschaftliche Relevanz
- Beitrag zur kulturellen Vielfalt
- Kombination bewährter und neuer Formate
- Innovations- und Erneuerungsfähigkeit

Was bedeutet «Strahlkraft, Kontinuität und Verankerung»?

Die Institution muss über die eigene Region hinaus Wirkung entfalten und für die kantonale Kulturlandschaft relevant sein.

Berücksichtigt werden unter anderem:

- öffentliche Wahrnehmung und Resonanz
- Einzigartigkeit und Bedeutung im Kanton
- langjährige Erfahrung und Leistungsausweis
- Publikumsorientierung und kulturelle Teilhabe
- Vermittlungsangebote
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Kulturakteuren

Welche Anforderungen gelten an die Organisation?

Der Kulturbetrieb muss kulturelle und gemeinnützige Ziele verfolgen und nachhaltig wirtschaften. Überschüsse sollen wieder in den Kulturbetrieb investiert werden.

Erwartet werden:

- transparente Organisationsstrukturen
- professionelle Führung und Administration
- gesicherte Schlüsselrollen
- nachhaltige Finanz- und Betriebsstrukturen
- sozial und ökologisch verantwortliche Betriebsführung

Bewerbung und Ablauf:

Wann wird die Strukturförderung ausgeschrieben?

Der Kanton schreibt die Strukturförderung öffentlich aus. Die aktuelle Ausschreibung ist seit dem 1. August 2026 geöffnet.

Wie können sich Kulturbetriebe bewerben?

Die Bewerbung erfolgt digital bei der Geschäftsstelle mittelgrosse Kulturbetriebe.

Wer prüft die Gesuche?

Die Geschäftsstelle mittelgrosse Kulturbetriebe prüft die Gesuche formal. Diese werden der Standortgemeinde zur Beurteilung zugestellt. Die Geschäftsstelle mittelgrosse Kulturbetriebe und die Gemeinden beurteilen gemeinsam die Förderberechtigung. Gestützt auf diese Beurteilung erarbeiten der Kanton und die Standortgemeinde gemeinsam mit den Gesuchsstellenden eine Leistungsvereinbarung und legen die Höhe der Förderbeiträge fest. Ergänzend prüft anschliessend die Kommission für mittelgrosse Kulturbetriebe die Unterlagen und gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab.

Wer entscheidet über eine Förderung?

Über die Förderung entscheidet abschliessend der Regierungsrat. Voraussetzung ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden von mindestens 50 Prozent.

Was passiert nach einem positiven Förderentscheid?

Kanton und Gemeinden verhandeln die Leistungsvereinbarungen und die Beitragshöhe. Anschliessend werden die Vereinbarungen geprüft und von Kanton, Gemeinden und Kulturbetrieben unterzeichnet.

Wie werden die Fördermittel ausbezahlt?

Nach Vertragsabschluss werden die Fördergelder ausbezahlt und die vereinbarten Leistungen umgesetzt. Die Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft.

Gibt es eine Berichterstattungspflicht?

Ja. Die geförderten Kulturbetriebe berichten jährlich über ihre Tätigkeit. Kanton und Gemeinden führen Evaluationen durch.

Einzureichende Unterlagen:

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Erforderlich sind:

- Begleitschreiben
- Beschreibung der Institution und ihrer Tätigkeit
- aktuelles Programm 2027 inklusive Anzahl Veranstaltungen und Kulturvermittlungsaktivitäten
- detailliertes Budget und Finanzierungsplan 2027
- Nachweis der regionalen Ausstrahlung
- Nachweis der Publikumsstruktur und der kulturellen Teilhabemöglichkeiten
- zukünftige Programmgestaltung für zwei Jahre
- Rückblick auf die Entwicklung der Institution und Programmgestaltung der letzten drei Jahre
- Jahresabschlüsse mit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre

Termine:

Wann startet die Ausschreibung?

Die Ausschreibung ist seit dem 1. August 2026 geöffnet.

Wann ist Eingabeschluss?

Berücksichtigt für die Förderperiode 2027/2030 werden die eingegangenen Gesuche bis zum 31. Januar 2027. Für die Förderperiode 2028/2031 bis zum 31. März 2027 und Förderperiode 2029/2032 bis zum 31. März 2028.

Wann werden die Leistungsvereinbarungen erarbeitet?

Die Erarbeitung der Leistungsvereinbarungen beginnt ab Januar 2027.